

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/106-Pr.2/83

174/AB

1983 -09- 14

Wien, 1983-09-13

zu 172/J

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Steinbauer und Genossen vom 15. Juli 1983, Nr. 172/J, betreffend Auftragsvergabe beim Konferenzzentrum, beehre ich mich nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Organe der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2:

Die Beauftragung der Kopierarbeiten für das IAKW erfolgte im Jahre 1972 an den Best- und Billigstbieter aufgrund des Ergebnisses einer Ö-Norm-gemäßen Ausschreibung, bei der 7 Firmen ein Anbot gelegt hatten. Die beauftragte Firma hat sich in den Jahren ihrer Tätigkeit für den Internationalen Teil in das komplizierte Projektsgeschehen voll eingefügt und ihre Tätigkeit zur vollsten Zufriedenheit der IAKW-AG ausgeführt.

Als die Planung des Konferenzzentrums als 2. Bauabschnitt des Gesamtprojektes nahtlos und teilweise sogar zeitlich übergreifend an den Internationalen Teil anschloß, bestand für die IAKW-AG kein Anlaß für

- 2 -

eine anderwertige Vergabe der gegenständlichen Arbeiten, da einerseits die jedenfalls im Interesse des Auftraggebers gelegenen Vorteile einer reibungslosen Weiterführung eingespielter Planungsabläufe nicht aufs Spiel gesetzt werden sollten, und andererseits bei der Verlängerung des erteilten Auftrages günstigere Bedingungen vereinbart werden konnten, so daß, da die Preise der beauftragten Firma im Schnitt unter denen der anderen Bieter lagen, die anderweitige Vergabe auch keinen wirtschaftlichen Vorteil gebracht hätte.

Weiter ist noch zu bemerken, daß bei der beauftragten Firma bereits eine lückenlose Plandokumentation des gesamten Projektes in Form eines feuersicheren Mikrofilmarchives besteht.

Zu 3:

Die Begleitende Kontrolle hat nach Überprüfung des gegenständlichen Vergabefalles bestätigt, daß die von der Geschäftsführung eingeschlagene Vorgangsweise zweckmäßig war. Überlegungen über einen etwaigen Wechsel des Auftragnehmers haben sich somit erübrigt.

Zu 4. und 5:

Wie die Gesellschaft mitteilt, werden seit Projektbeginn grundsätzlich sämtliche zu vergebende Leistungen Ö-Norm-gemäß ausgeschrieben.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Folgeauftrag, dem eine im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß 1.421 der ÖNORM A 2050 vergebene Leistung vorangegangen ist.

